

An den Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per eMail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

23.10.2019

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) - Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/1699 vom 10. September 2019

- Anhörung am 24.10.2019 im Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages -

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich, als Vorstandsmitglied des Instituts für Partizipation und Bildung (IPB) zum Entwurf des neuen KitaG Stellung nehmen zu können.

Das IPB setzt sich in Kooperation mit der Praxis für die Umsetzung des Rechtes von Kindern auf demokratische Beteiligung ein. Unser Ziel ist die Förderung und Ausweitung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen, insbesondere auch in Kindertageseinrichtungen. Wir entwickeln, erproben, erforschen und vermitteln dazu geeignete Wege; zu nennen sind hier für den Kita-Bereich insbesondere die Konzepte „Die Kinderstube der Demokratie“, „Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita“ sowie die Entwicklung von Standards für Beschwerdeverfahren in Kindertageseinrichtungen. Zur Übertragung unserer Erfahrungen in die Kindertagespflege gibt es erste Überlegungen.

Vor diesem Hintergrund nehme ich in meiner Stellungnahme Bezug auf:

- Partizipation und Kinderschutz im Rahmen pädagogischer Qualität
- den Bildungs- und Erziehungsauftrag von Kindertageseinrichtungen
- Fachberatung und Qualitätsentwicklung

Partizipation und Kinderschutz im Rahmen pädagogischer Qualität

Grundsätzlich haben Kinder ein Recht darauf, an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden. In der UN-Kinderrechtskonvention sind demokratische Rechte von Kindern formuliert, unter anderem das Recht auf die Berücksichtigung seiner Meinung¹ in allen Angelegenheiten die sie

¹ Im engl. Original „view“, also Sichtweise



selbst betreffen (Art. 12) und das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 13). In der Bundesgesetzgebung konkretisiert sich das Recht auf Beteiligung im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe in den §§ 8 und 45 des SGB VIII. Im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes wurden 2012 explizit *inhaltliche* Anforderungen im SGB VIII festgeschrieben, an die auch die Erteilung bzw. der Fortbestand der Betriebserlaubnis von Kindertageseinrichtungen gekoppelt ist: Zur Sicherung der Rechte von Kindern müssen Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren „Anwendung finden“. Das Recht des Kindes auf Beteiligung ist gesetzlich nicht an ein bestimmtes Alter gebunden, sondern ist alters- und entwicklungsangemessen umzusetzen. Die Formulierungen der §§ 8 und 45 SGB VIII wurden im Entwurf zur Neufassung des KitaGs in § 19 (5) eingebunden:

“Die Kinder sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen, zu beteiligen. Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind für sie geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.“

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Landesregierung der bundesgesetzlichen Vorgabe dadurch zusätzlich Gewicht verleiht. Um Kinderschutz real zu gewährleisten, sind in jeder Einrichtung Verfahren zu entwickeln und kontinuierlich anzuwenden, mit denen nachgewiesen werden kann, dass und wie die Umsetzung von Partizipation und Beschwerdeverfahren im Alltag mit den Kindern in den praktischen Handlungsvollzügen gelingt.

Ich nehme in meiner Fortbildungstätigkeit in Kitas und auch in der Trägerbegleitung wahr, dass die Anforderung des § 45 in schleswig-holsteinischen Heimaufsichten der Kreise und kreisfreien Städte zunehmend angekommen ist und zum Teil sehr genau geprüft und eingefordert wird; weiterhin ist festzustellen, dass viele Kitas, zum Teil ganze Träger, sich bereits auf den Weg gemacht haben die Beteiligung der Kinder qualifiziert ins Werk zu setzen. Deutlich hervorgetreten ist in den letzten Jahren aber auch, und darauf stellt der § 45 insbesondere mit der Implementierung der Beschwerdeverfahren ab, dass auch *in* Kindertageseinrichtungen immer wieder die Rechte von Kindern missachtet werden. Das Kind ist den Fachkräften, je jünger umso mehr, in verschiedener Hinsicht unterlegen, wenn es um Schutz vor Machtmissbrauch bis hin zu psychischer und körperlicher, auch sexualisierter, Gewalt geht. Es ist unbestritten, dass Erwachsene Kinder durch ihre verhältnismäßig mächtigere Position auch schützen können (und das in den meisten Fällen auch tun), daher haben sie einen verantwortungsvollen Auftrag: Weil Macht immer auch missbraucht werden *kann* (und wird), auch *innerhalb* der Kindertagesförderung, braucht es verbindliche Absprachen und Strukturen, die die Kinder vor grenzverletzenden Übergriffen schützen. Kindertageseinrichtungen brauchen daher eine demokratische Öffentlichkeit, in denen Kinder und Erwachsene entsprechende Rahmenbedingungen vorfinden und aktiv mitgestalten können². Dazu sind strukturelle Veränderungen in den Abläufen und der Zusammenarbeit notwendig, die noch längst nicht in allen Einrichtungen umgesetzt sind.

Dies alles ist nicht ad hoc zu haben, sondern bedarf erfahrungsgemäß jahrelanger Entwicklung, Beratung und Begleitung, die kontinuierlich (!) fortgesetzt werden müssen.

² Die Entwicklung einer demokratischen Alltagskultur in der Kita umfasst dabei methodische Bausteine der Kinderbeteiligung, die Vereinbarung der konkreten Selbst- und Mitbestimmungsrechte von Kindern und diesbezügliche Grenzen sowie die Einführung von Gremien, in denen Kinder in einer ersten geschützten Öffentlichkeit Demokratieerfahrungen machen können. Beschwerdeverfahren müssen dabei insbesondere auch den Umgang mit Beschwerden gegen Fachkräfte sicherstellen. Weiterführende Informationen: www.partizipation-und-bildung.de/kindertageseinrichtungen/ bzw. <https://www.partizipation-und-bildung.de/kindertageseinrichtungen/veroeffentlichungen/>. Bzgl. Beschwerdeverfahren siehe insbesondere auch https://www.partizipation-und-bildung.de/wp-content/uploads/2013/08/kas_4_16_Hansen_Knauer_Beschwerden.pdf



Wenn es, wie es in der Einführung zum Gesetzesentwurf heißt, Ziel sein soll, „Qualität landesweit weiter zu entwickeln“ und „neue Maßstäbe in der Kindertagesbetreuung zu setzen“, wäre eine verbindliche Form der Konkretisierung von fachlichen Anforderungen, die sich im Einzelnen aus dem § 19 (5) ergeben, dringend geboten.

Zur Stärkung des Auftrags könnte beispielsweise zusätzlich darauf verwiesen werden, dass dieser *insbesondere auch transparent geregelte Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten sowie ausdrücklich auch Beschwerden gegenüber Erwachsenen umfasst*. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, fachliche Standards zu definieren, die eine qualitativ hochwertige Weiterentwicklung in der Kindertagesförderung anregen und sichern; dazu gehört dann auch die Frage nach zeitlichen und finanziellen Ressourcen für Fortbildung und Fachberatung. Durch eine im Dialog entwickelte Definition von entsprechenden Maßstäben wäre Heimaufsichten, Einrichtungen sowie ihren Trägern und Verbänden ein *landeseinheitlicher Orientierungsrahmen* gegeben.

Zum Bildungs- und Erziehungsauftrag von Kindertageseinrichtungen:

In § 1 (Aufgaben und Ziele der Kindertagesförderung) wird der *„eigenständige alters- und entwicklungsspezifische Bildungsauftrag“* der Kindertagesförderung betont. Wir begrüßen dies und stellen fest, dass dies den *sozialpädagogischen* Bildungsauftrag hervorhebt, der anschlussfähig ist mit dem aus §1 des SGB VIII hervorgehenden Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe zur Förderung der Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Im Mittelpunkt des Bildungsauftrages der Kindertagesförderung steht dabei die möglichst breite Anregung von sozial eingebetteten Bildungsprozessen für *alle* Kinder. Dies betont im vorliegenden Gesetzentwurf auch Absatz 1 des § 19 zur pädagogischen Qualität:

„Die Kinder sind unter dem Aspekt der Ganzheitlichkeit zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Dies geschieht vor allem durch die Förderung der individuellen Selbst-, Sozial- und Lernkompetenz und orientiert sich an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes. Die pädagogischen Fachkräfte begleiten die Kinder in ihren Bildungsprozessen. Sie gehen auf die individuellen Interessen und Fragestellungen der Kinder ein und knüpfen weitere Bildungsangebote daran. Die Kinder werden angeregt sich aktiv zu beteiligen und eigene Lernstrategien zu entwickeln. Dabei sind die kulturellen Erfahrungen und Lebensbedingungen sowie die individuellen Lern- und Verhaltensweisen der Kinder zu berücksichtigen. (...)“

Die anschließende Aufführung der sechs Bildungsbereiche (§19 (1) Nr. 1-6) verweist auf die Komplexität möglicher Themen, mit denen sich Kinder auseinandersetzen. Sie sind allerdings nicht als ‚Schulfächer‘ zu verstehen. Genau dieses Missverständnis könnte aber durch die im Gesetzentwurf hervorgehobene Nummerierung befördert werden. Daher scheint es sinnvoll, die Bildungsbereiche *nicht einzeln* als eigenständige Lernbereiche im Gesetz zu verankern, mindestens aber auf die Nummerierung (1.-6.) zu verzichten, um der Verwobenheit dieser Themen, denen Kinder in der Kita alltagsbezogen in ihrer sozialen Eingebundenheit begegnen, Ausdruck zu verleihen.

Fachberatung und Qualitätsentwicklung:

Bezugnehmend auf den § 20 im Gesetzesentwurf ist zu begrüßen, dass die Inanspruchnahme von Fachberatung und die Einführung von Qualitätsmanagementverfahren in Zukunft *verbindlich* vor-

geschrieben ist. Wünschenswert wäre an dieser Stelle, darüber hinaus Mindeststandards zum Umfang zu definieren, z.B. in Form einer Mindestanzahl von Fortbildungstagen pro Jahr und Kita – weil Qualitätsentwicklung wiederkehrender reflektierter Teamprozesse bedarf, auch und insbesondere im Zusammenhang mit den Anforderungen des § 19 (5). Wenn in § 49 des Gesetzentwurfes darüber hinaus die Rede davon ist, dass ebenso für „ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote für *Kindertagespflegepersonen* Sorge zu tragen“ ist, so sollte geklärt werden, welche Mindeststandards die Landesregierung hierfür definiert. Es wäre angebracht, die Rahmenbedingungen dieser verbindlichen Vorgaben in einem weiteren Abstimmungsprozess mit den Trägern und Verbänden auszuarbeiten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

gez. Yvonne Rehmann
y.rehmann@partizipation-und-bildung.de